

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XXIV. DienerBeförderung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

Bei einer auf Ansuchen des Staatsdieners erfolgenden Versetzung fällt jede Klage wegen Zurücksetzung und jeder Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten von selbst hinweg.

XXIV.

Dienerbeförderung.

Jeder Staatsdiener hat nach dem Maas seiner Befähigung und der gemeinnützigen Verwendung Beförderung im Dienste zu erwarten.

Aber ein vollkommenes Recht auf den nächsten Dienst, welcher in der Reihe der Eröffnungen ihn treffen möchte, hat der Staatsdiener so wenig, wie das Recht, wegen seiner Uebergang bey der Wiederbesetzung gegen den Dienstherrn Klage zu erheben.

Dienstalter allein giebt keinen Anspruch auf Beförderung, so wie Zeit und Art der Beförderung von dem Vertrauen abhängig bleibt, das sich der Diener durch Treue, Geschicklichkeit und Fleiß eigen macht.

XXV.

Ausserordentliche DienerBelohnung.

Dem Regenten und Dienstherrn ist vorbehalten, ausserordentliche Dienste und Opfer eines